

S A T Z U N G
über die Erhebung von Wochenmarktgebühren
vom 04.05.1977 *)
(Bekanntgemacht am 09.05.1977)

i.d.F. der Änderung vom 18.07.2001

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.12.1975 (Ges.Bl. 1976 S. 1) und der §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg vom 18.02.1964 (Ges.Bl. S. 71) zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.11.1964 (Ges.Bl. S. 508) und des § 17 der Wochenmarkt-Ordnung der Stadt Mosbach vom 4. Mai 1977 wird nach Beschluss des Gemeinderates der Stadt Mosbach vom 18. Juli 2001 nachstehende Gebührenordnung erlassen:

§ 1
Gebühren

- (1) Jede Benutzung des Marktbereichs und seiner Einrichtungen ist gebührenpflichtig. Die Gebühr beträgt 0,60 EUR je m² benutzter Fläche.
- (2) Die Gebührenerhebung nach anderen Vorschriften wird von dieser Regelung nicht berührt.

§ 2
Gebührenpflichtige

- (1) Zur Zahlung der Gebühr ist der Marktbesicker verpflichtet, auch wenn er der Stadt gegenüber nicht in Erscheinung tritt.
- (2) Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.

§ 3
Gebührenberechnung

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Beginn der Benutzung oder Inanspruchnahme der Leistung.
- (2) Die Gebühren werden als Tages-, Monats- oder Jahresgebühren erhoben.
- (3) Für die Berechnung der Gebühren (Standgebühr) ist der Flächeninhalt der Stände oder Plätze maßgebend. Bei der Berechnung werden die Flächen auf halbe m² aufgerundet.

§ 4
Zahlung der Gebühren

- (1) Die Gebühren sind grundsätzlich im voraus zu entrichten und zwar wahlweise als Monats-, Vierteljahres-, Halbjahres- oder Jahresgebühren. Liegen besondere Gründe vor, so kann im Einzelfall nachträgliche Zahlung gestattet werden.

SATZUNG **über die Erhebung von Wochenmarktgebühren**

- (2) Bei gleichbleibender Benutzung kann auf Antrag eine Monats- oder Jahrespauschale festgesetzt werden. Die Monatspauschale beträgt das 7-fache, die Jahrespauschale das 80-fache der Gebühr nach § 1.
- (3) Macht der Marktbesicker von seinem Benutzungsrecht nur teilweise oder keinen Gebrauch, so begründet dies keinen Anspruch auf Erstattung oder Ermäßigung der Standgebühr.

§ 5 **Beitreibung der Gebühren**

- (1) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.
- (2) Wer mit der Zahlung der Gebühren im Rückstand ist, kann vom Markt verwiesen werden.

§ 6 **Aufrechnung**

Der Gebührenpflichtige kann gegen die Gebührenforderung nicht mit Gegenforderungen gegenüber der Stadt aufrechnen.

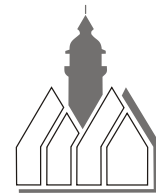
§ 7 **Rechtsmittel**

Gegen die Heranziehung zu den nach dieser Gebührenordnung festgesetzten Gebühren stehen den Abgabepflichtigen die Rechtsmittel nach der Verwaltungsgerichtsordnung zu.

§ 8 **Schlussbestimmungen**

- (1) Die Gebührenordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Vom gleichen Tag an treten die Gebührensatzung vom 06.05.1964 mit den hierzu ergangenen Änderungssatzungen vom 16.02.1972, 03.12.1975 und 11.08.1976 außer Kraft.

SATZUNG
über die Erhebung von Wochenmarktgebühren



Änderungen:

18.07.2001: § 1 Abs. 1
Bekanntgemacht am 21.07.2001
Inkraftgetreten am 01.01.2002

06.10.1982: § 1 Abs. 1 S. 2
§ 4 Abs. 1
§ 4 Abs. 2
Inkraftgetreten am 01.01.1983